

AMTS BLATT

DER STADT MARKTREDWITZ

Erscheint am letzten Werktag jeden Monats, Preis pro Nummer €-.30, im Abonnement jährlich mit Zustellgebühr €21
Herausgeber: Stadtverwaltung Marktredwitz, Egerstraße 2, Zimmer 3, Telefon 501-110
Verantwortlich für die Redaktion: Verwaltungsrat Lothar Friedmann

Sondernummer 6 a

Freitag, 3. Juni

2011

I N H A L T

Nr. 38 Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) im Bereich „Lorenzreuth-Ost“, Gemarkung Lorenzreuth; Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung

Nr. 39 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Nr. 38
Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) im Bereich „Lorenzreuth-Ost“, Gemarkung Lorenzreuth; Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat in seiner Sitzung am 31.05.2011 der Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Lorenzreuth-Ost“, Gemarkung Lorenzreuth, gemäß dem Lageplan vom 09.05.2011 zugestimmt.

Der überarbeitete Entwurf der Satzung vom 09.05.2011 einschließlich Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

14.06.2011 bis einschließlich 29.06.2011

im Stadtbauamt Marktredwitz, Kraußoldstraße 18, 95615 Marktredwitz, Zimmer Nr. 109, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) erneut öffentlich aus.

Erforderlichenfalls können unter Telefon Nr. 09231/501-161 auch andere Termine vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist wird der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme schriftlich oder während der o. g. Zeiten zur Niederschrift im Stadtbauamt gegeben.

Im Bereich der Ergänzungssatzung werden keine Vorhaben errichtet, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründen.

Weiterhin bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Von einer Umweltprüfung kann daher abgesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter www.marktredwitz.de, *Bauen/Wohnen, Stadtplanung, Satzungen nach dem Baugesetzbuch, Ergänzungssatzung „Lorenzreuth-Ost“*, auch im Internet eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit gem. § 4 a Abs. 4 BauGB Stellungnahmen auch online abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Über Anregungen und Bedenken entscheidet der Stadtrat der Stadt Marktredwitz.

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß dem Lageplan vom 09.05.2011 auf Seite 3 ersichtlichen Darstellungen ergänzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Marktredwitz, 01.06.2011
Stadt Marktredwitz

gez.

Dr. Seelbinder
Oberbürgermeisterin

Nr. 39
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Stadtrat am 24.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gem. Art. 26 Abs. 2 i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **EUR 30.186.625,00**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **EUR 10.381.700,00**

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.820.615,00 EUR festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes wird auf 30.300,00 EUR festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie gefolgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 340 v. H.
- b) für Grundstücke (B) 380 v. H.

2. Gewerbesteuer 340 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 18.500.000,00 EUR festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Besondere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen zu § 2 Abs. 1 zu einem Teilbetrag in Höhe von 565.000,00 € und zu § 2 Abs. 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 05.05.2011 Nr. 20-9413, erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 01. – 15. Juni 2011 in der Stadtkämmerei, Bahnhofstraße 14, Zimmer 22, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

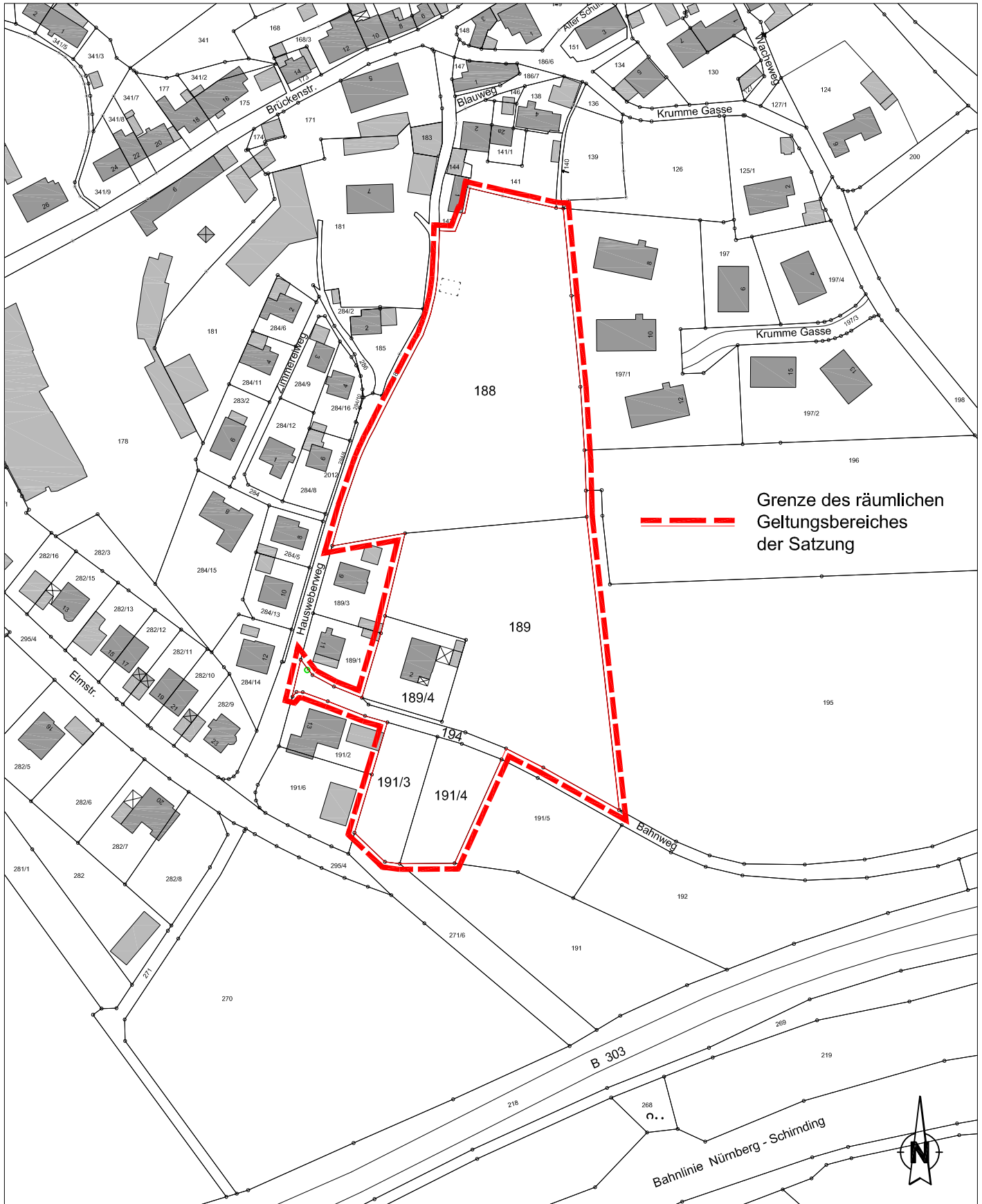
Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 der Bekanntmachung während des ganzen Jahres in der Stadtkämmerei, Bahnhofstraße 14, Zimmer 22, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Marktredwitz, den 26.05.2011

Stadt Marktredwitz

Dr. Seelbinder
Oberbürgermeisterin

Stadt Marktredwitz
Dr. Seelbinder
Oberbürgermeisterin



Lageplan vom 09.05.2011
 mit Kennzeichnung des erweiterten räumlichen Geltungsbereiches der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Lorenzreuth-Ost", Gemarkung Lorenzreuth

Stadt Marktredwitz
 Stadtbauamt/Stadtplanung